



GZ. 51.002/113-I/B/17/97

Sachbearbeiterin:
DDr. Regina Binder
Tel.: 531 20/6910

| | |
|------------------------|-------------|
| Gesetzesentwurf | |
| Zl. | 82-GE/19 Pt |
| Datum | 2. 10. 1997 |
| Verteilt | 3 10. 97 11 |

Dr. Schupbach

Entwurf einer Novellierung des
Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993,
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelt in der Anlage den Entwurf
einer Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl.
Nr. 340/1993, mit der Bitte um Stellungnahme

bis längstens 24. Oktober 1997.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Zustimmung
zum vorliegenden Entwurf angenommen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Es wird ersucht, 25 Exemplare der Stellungnahmen der Parlamentsdirektion zuzusenden.

Beilage

Wien, 26. September 1997
Der Bundesminister:
Dr. Einem

F.d.R.d.A.:

Bleckerhi

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel. 01-531 20-0
DVR 0000175

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation. Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines Fachhochschul-Studienganges auf Berufserfahrung auf, darf der Zugang zu diesem Fachhochschul-Studiengang auf eine entsprechende Zielgruppe beschränkt werden."

2. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Die allgemeine Hochschulreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Hochschulreife,
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist,
4. Urkunde über den Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung."

3. In § 4 erhalten die bisherigen Abs. 4 bis 7 die Bezeichnung als Abs. 5 bis 8.

Absatz 4 (neu) lautet:

"(4) Der Fachhochschulrat darf die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse, die weder durch internationale Vereinbarung noch durch Nostrifizierung einem österreichischen Reifezeugnis gleichwertig sind, überprüfen."

4. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Der erfolgreiche Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges berechtigt zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium an einer Universität. Die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien und die erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden vom Fachhochschulrat im Einvernehmen mit der (den) Gesamtstudienkommission(en) der betreffenden Studienrichtung(en) durch Verordnung festgelegt. Wird eine solche Verordnung nicht innerhalb eines Jahres ab Anerkennung des betreffenden Fachhochschul-Studienganges erlassen, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr eine entsprechende Verordnung zu erlassen (Ersatzvornahme). Die ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen haben sich an den fachspezifischen Anforderungen der Dissertation zu orientieren."

5. a) Der bisherige Abs. 4 des § 5 erhält die Bezeichnung als Abs. 6.**b) § 5 Abs. 4 (neu) lautet:**

"(4) Bei Zulassung auf Grund eines ausländischen Fachhochschulabschlusses hat der Fachhochschulrat festzustellen, ob dieser einem fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studiengang nach Dauer, Gliederung und wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig ist."

c) § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Ein Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades setzt den Nachweis voraus, daß die Nostrifizierung zwingend und konkret für die Berufsausübung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist."

6. In § 6 Abs. 2 erhalten die Z 3 bis 7 die Bezeichnung als Z 4 bis 8.**Z 3 (neu) lautet:**

"3. die Abgabe eines Gutachtens darüber, ob der Abschluß eines ausländischen Fachhochschulstudiums einem fachlich einschlägigen inländischen Fachhochschul-Studiengang nach Dauer, Gliederung und wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig ist."

7. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen haben das Recht zur Führung des Bundeswappens."

8. § 14 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. bei Verweigerung der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen gemäß § 4 Abs. 8 und § 6 Abs. 3."

9. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Dem Fachhochschulkollegium gehören die Leiter der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, mindestens acht Vertreter des Lehrkörpers sowie Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an. Die Vertreter des Lehrkörpers werden von diesem gewählt. Die Zahl der Vertreter der Studierenden hat mindestens ein Viertel der Zahl der Mitglieder des Fachhochschulkollegiums zu betragen; sie werden von den Studierenden der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge gewählt."

10. § 17 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf das Verfahren zur Anerkennung von und zum Entzug der Berechtigung zur Führung von Fachhochschul-Studiengängen durch den Fachhochschulrat sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, und das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Für das Verfahren zur Anerkennung, zur Verlängerung der Anerkennung sowie zum Widerruf der Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen beträgt die Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG neun Monate."

VORBLATT

Probleme:

Im Rahmen der nunmehr dreijährigen Implementierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, hat sich herausgestellt, daß mehrere Bestimmungen des Gesetzes novellierungsbedürftig sind. Insbesondere sind folgende Probleme aufgetreten:

- a) es besteht derzeit Unklarheit hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschränkung eines Fachhochschul-Studienganges auf eine bestimmte Zielgruppe von Studierenden (z.B. Berufstätige, HTL-AbsolventInnen);
- b) die geltende Bestimmung über den Nachweis der Hochschulreife ist nach dem Vorbild des nicht mehr geltenden AHStG textiert;
- c) derzeit können StudienwerberInnen mit ausländischen Reifezeugnissen nur dann zum einem österreichischen Fachhochschul-Studiengang zugelassen werden, wenn das Reifezeugnis nostrifiziert wurde oder unter ein internationales Gleichwertigkeitsabkommen fällt;
- d) die Frist zur Erlassung der Verordnungen über das Doktoratsstudium für AbsolventInnen von Fachhochschul-Studiengängen hat sich als zu kurz erwiesen;
- e) nach geltender Rechtslage ist die Beurteilung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Fachhochschulabschlusses zwecks Zulassung zu einem Doktoratsstudium an einer österreichischen Universität nicht geregelt;
- f) derzeit ist die Berechtigung zur Führung des Bundeswappens durch Fachhochschul-Studiengänge gesetzlich nicht verankert;
- g) die derzeit erforderliche Zusammensetzung des Fachhochschulkollegiums hat sich als unrealisierbar erwiesen;
- h) derzeit steht dem Fachhochschulrat zur Erledigung von Anträgen auf Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen lediglich die AVG-Frist zur Verfügung; diese hat sich infolge der Komplexität des Anerkennungsverfahrens als zu kurz erwiesen.

Ziele:

- a) Klarstellung der Zulässigkeit der Einrichtung zielgruppenspezifischer Studienangebote (insbesondere von "Nachqualifizierungsangeboten" für HTL-AbsolventInnen);
- b) Harmonisierung der nach dem Vorbild des AHStG formulierten Bestimmungen mit dem Wortlaut des UniStG;
- c) Schaffung der Möglichkeit der Zulassung von StudienwerberInnen mit ausländischen Reifezeugnissen durch die Leiterin bzw. den Leiter eines Fachhochschul-Studienganges;
- d) Verlängerung der Frist zur Erlassung der Verordnungen über das Doktoratsstudium für AbsolventInnen von Fachhochschul-Studiengängen;
- e) Schaffung einer Zuständigkeit des Fachhochschulrates zur Beurteilung der Gleichwertigkeit eines im Ausland absolvierten Fachhochschulstudiums zwecks Zulassung zum Doktoratsstudium an einer österreichischen Universität;
- f) Verankerung des Rechts von Fachhochschul-Studiengängen zur Führung des Bundeswappens;
- g) Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich der Zusammensetzung des Fachhochschulkollegiums;
- h) Anpassung der dem Fachhochschulrat zur Erledigung von Anträgen auf Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen zur Verfügung stehenden Frist an die besonderen Erfordernisse des Verfahrens;

- Inhalt:**
- a) Ausdrückliche Verankerung der Zulässigkeit zielgruppenspezifischer Studienangebote in der Zugangsbestimmung;
 - b) textuelle Harmonisierung der Bestimmung über den Nachweis der Hochschulreife mit dem UniStG;
 - c) Ermächtigung der Leiterin bzw. des Leiters eines Fachhochschul-Studienganges zur Zulassung von StudienwerberInnen mit ausländischen Reifezeugnissen, die weder nostrifiziert sind noch unter ein internationales Gleichwertigkeitsabkommen fallen unter gleichzeitiger Verankerung einer Überprüfungscompetenz des Fachhochschulrates zwecks Qualitätssicherung;
 - d) Bemessung der einjährigen Frist zur Erlassung von Verordnungen über das Doktoratsstudium für AbsolventInnen von Fachhochschul-Studiengängen nicht bereits ab Einlangen des Antrags, sondern erst ab bescheidmäßiger Anerkennung des Studienganges durch den Fachhochschulrat;
 - e) der Fachhochschulrat ist die für die Beurteilung der Gleichwertigkeit eines im Ausland absolvierten Fachhochschulstudiums zuständige Behörde;
 - f) Fachhochschul-Studiengänge sind zur Führung des Bundeswappens berechtigt;
 - g) vom derzeit geltenden Erfordernis der Mitgliedschaft von mindestens vier Mitgliedern des Entwicklungsteams im Fachhochschulkollegium wird mangels Realisierbarkeit abgesehen; gleichzeitig wird sichergestellt, daß die Leiterin bzw. der Leiter der Fachhochschul-Studiengänge dem Fachhochschulkollegium angehört;
 - h) die dem Fachhochschulrat zur Erledigung der Anträge auf Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen zur Verfügung stehende Frist wird von sechs Monaten (AVG) auf neun Monate verlängert.

Kosten: Keine.

EU-Konformität: Gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, trat am 1.10.1993 in Kraft, sodaß nunmehr auf einen vierjährigen Implementierungszeitraum zurückgeblickt werden kann. Die in diesem Zeitraum mit Anerkennung, Einrichtung und laufendem Betrieb von rund dreißig Studiengängen und ca. 4000 Studierenden gesammelten Erfahrungen zeigen zwar, daß sich die durch das FHStG eingeführten neuartigen Akkreditierungs- und Finanzierungsmechanismen bewährt haben; dennoch sind einzelne Korrekturen erforderlich.

Die Zuständigkeit zur Novellierung des FHStG gründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG (Hochschulwesen).

Da es sich um rein administrative Korrekturen handelt, entstehen durch die Novellierung keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Z 1

§ 4 Abs. 2 und 4 - Zulässigkeit zielgruppenspezifischer Zugangsbeschränkungen für Fachhochschul-Studiengänge

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, setzen sich vor allem die Standesvertretungen der Ingenieure für sog. "Nachqualifizierungsangebote" ein, die für die besonderen Bedürfnisse von HTL-AbsolventInnen mit mehrjähriger Berufserfahrung konzipiert sind. Der Zugang zu solchen Studiengängen muß aufgrund ihrer spezifischen Gestaltung auf Angehörige der Zielgruppe beschränkt werden. Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Mai 1993 wird die Einrichtung solcher Studienangebote auch im Bericht *Zwei Jahre FHSStG* als vorrangiges Anliegen der künftigen Entwicklung des Fachhochschulsektors bezeichnet.

Die Beschränkung des Zugangs zu einem Fachhochschul-Studiengang auf eine bestimmte Zielgruppe widerspricht nach der derzeitigen Rechtslage jedoch dem Wortlaut des § 4 Abs. 2: Zwar schließt die Formulierung "[...] allgemeine Hochschulreife *oder* einschlägige berufliche Qualifikation" vom Wortlaut her das kumulative Vorliegen *beider* Zugangsvoraussetzungen (Matura *und* berufliche Vorbildung) nicht völlig aus, sie wurde jedoch in der Phase der Entstehung des FHStG und auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage stets als Normierung *alternativer* Zugangsvoraussetzungen verstanden und ausschließlich unter dem Aspekt der Öffnung des Zugangs für AbsolventInnen des dualen Systems betrachtet.

Da mittlerweile zielgruppenspezifische Studiengangprojekte vorliegen und - teilweise (als Berufstätigenformen) - auch bereits realisiert sind, ist eine Klarstellung des Gesetzeswortlauts erforderlich.

Zu Z 2

§ 4 Abs. 3 Z 3 und 4 - Zugang zum Fachhochschulstudium mit ausländischen Reifezeugnissen, die von internationalen Gleichwertigkeitsabkommen nicht erfaßt werden und Harmonisierung mit dem UniStG

Hinsichtlich ausländischer Reifezeugnisse, die nicht von bi- oder multilateralen Gleichwertigkeitsabkommen erfaßt sind, kann eine Nostrifizierung beantragt werden; diese fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Analog zum Zulassungsrecht des Rektors im Universitätsbereich (§ 35 Abs. 1, Z 3 UniStG) soll auch im Fachhochschulbereich die Zulassung durch den Leiter des jeweiligen Studienganges zulässig sein.

Die Novellierung wird darüber hinaus zum Anlaß genommen, die nach dem Vorbild des AHStG formulierte Bestimmung über den Nachweis der Hochschulreife mit dem Wortlaut des UniStG zu harmonisieren.

Zu Z 3

§ 4 Abs. 4 (neu) und 8 - Überprüfungscompetenz hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse, die weder von einem völkerrechtlichen Gleichwertigkeitsabkommen erfaßt sind noch nostrifiziert wurden

Als Korrektiv zur Sicherung eines annähernd einheitlichen Qualitätsstandards soll dem Fachhochschulrat als qualitätssichernder Behörde eine Überprüfungscompetenz hinsichtlich der Gleichwertigkeit der nicht gleichgestellten ausländischen Reifezeugnisse eingeräumt werden.

Als Folgeänderung ist die Verweisung in § 14 Abs. 2 Z 2 zu berichtigen.

Zu Z 4

§ 5 Abs. 3, dritter Satz - Frist zur Erlassung der Verordnungen über das Doktoratsstudium von Fachhochschul-AbsolventInnen

Nach geltender Rechtslage beginnt der Fristenlauf gem. § 5 Abs. 3 (Erlassung einer Verordnung über das Doktoratsstudium für FachhochschulabsolventInnen) mit dem *Einlangen* des Antrags auf Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges beim Fachhochschulrat.

Da infolge der Unvollständigkeit der meisten Anträge dieser Zeitpunkt kein klares Anknüpfungskriterium darstellt und die einjährige Frist für die Herstellung des Einvernehmens zwischen Fachhochschulrat und zuständiger Gesamtstudienkommission ohnehin knapp bemessen ist, soll der Begriff *Einlangen* durch den Begriff *Anerkennung* ersetzt werden. Maßgeblich für die Bemessung der Frist ist damit das Datum des Anerkennungsbescheides des Fachhochschulrates.

Zu Z 5 und 6

§ 5 Abs. 4, letzter Satz und § 6 Abs. 2 Z 3 - Beurteilung der Gleichwertigkeit ausländischer Fachhochschulabschlüsse durch den Fachhochschulrat zwecks Zulassung zum Doktoratsstudium

Die Verordnungen über Doktoratsstudien für AbsolventInnen von Fachhochschul-Studiengängen gem. § 5 Abs. 3 werden für jeden einzelnen österreichischen Fachhochschul-Studiengang

erlassen, wobei die Festsetzung der zusätzlich zu erbringenden Leistungen (Lehrveranstaltungen und Prüfungen) auf das Curriculum jedes einzelnen Studienganges Bedacht nimmt. Ausländische FachhochschulabsolventInnen können daher nur dann zu einem Doktoratsstudium in Österreich zugelassen werden, wenn das absolvierte Studium einem österreichischen Fachhochschulstudium gleichwertig ist.

Da die Nostrifizierung auf jene Fälle eingeschränkt wird, in welchen die berufsrechtliche Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, bedarf es einer Feststellungskompetenz des Fachhochschulrates, die sich darauf bezieht, ob und gegebenenfalls zu welchem inländischen Doktoratsstudium der/die StudienwerberIn mit ausländischem Fachhochschulabschluß zuzulassen ist.

§ 5 Abs. 5 - Antragsvoraussetzungen für die Nostrifizierung ausländischer Fachhochschulabschlüsse

Durch das UniStG (§§ 70 ff.) wird die Nostrifizierung auf jene Fälle eingeschränkt, in welchen sie aus Gründen der Berufsausübung erforderlich ist. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten im Fachhochschulsektor dieselben Voraussetzungen gelten.

Zu Z 7

§ 13 Abs. 1 - Führung des Bundeswappens

Das Bundeswappens dürfen neben den in § 4 Abs. 3 Wappengesetz, BGBl. 159/1984, aufgezählten Einrichtungen auch "Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische und physische Personen führen, die durch Bundesgesetz dazu berechtigt sind (Abs. 4 leg.cit). Die bescheidmäßige Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges durch den Fachhochschulrat entspricht der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes. Fachhochschul-Studiengänge zählen zum Hochschulsektor und erfüllen eine den Universitäten und Hochschulen vergleichbare öffentliche Aufgabe. Universitäten und Hochschulen sind gem. § 4 Abs. 3 Wappengesetz zur Führung des Bundeswappens berechtigt, Fachhochschul-Studiengänge sind in dieser Bestimmung nicht angeführt. Im Sinne des § 4 Abs. 4 Wappengesetz bedarf es daher einer bundesgesetzlichen Vorschrift, die Fachhochschul-Studiengänge zur Führung des Bundeswappens berechtigt.

Zu Z 9

§ 16 Abs. 2 - Zusammensetzung des Fachhochschulkollegiums

§ 16 Abs. 2, erster Satz regelt die Zusammensetzung des Fachhochschulkollegiums. Der dort angeführte Personenkreis ("mindestens acht Vertreter des Lehrkörpers sowie Vertreter der Studierenden") sollte um den Studiengangsleiter erweitert werden, um einen funktionierenden Informationsfluß zwischen der Leitung des Studienganges und dem Lehrkörper sicherzustellen.

§ 16 Abs. 2, zweiter Satz sieht vor, daß mindestens vier Mitglieder des Entwicklungsteams dem Fachhochschulkollegium anzugehören haben. Dieses Erfordernis hat sich als unrealisierbar erwiesen, da zwischen der Entwicklungsphase des ersten Studienganges und der frühestmöglichen Verleihung der Bezeichnung *Fachhochschule* in der Regel mindestens fünf Jahre liegen. § 16 Abs. 2, zweiter Satz ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Z 10**§ 17 Abs. 1 - Entscheidungsfrist im Verfahren zur Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen**

Durch die Verweisung in § 17 Abs. 1 FHStG ist die allgemeine behördliche Entscheidungspflicht gem. § 73 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 auch auf das Verfahren zur Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen anzuwenden. Die nunmehr vierjährige Anerkennungspraxis hat gezeigt, daß dieses Verfahren Besonderheiten aufweist, die die sechsmonatige Frist als nicht ausreichend erscheinen lassen. Erstens ist das Anerkennungsverfahren - im Gegensatz zu typisch hoheitsrechtlichen Verfahren - kein bloßes "Rechtsfindungsverfahren", sondern weist ausgeprägte Züge einer gutachterlichen Tätigkeit mit planerischen Aspekten auf. Zweitens sind die Mechanismen der Qualitätsprüfung und der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln in komplexer Weise verschränkt, sodaß ein neuer Verfahrensablauf entwickelt werden muß, um einerseits die Präjudizierung der Qualitätsentscheidung durch eine Finanzierungszusage und andererseits die Überlastung des Fachhochschulrates durch Anträge, die offensichtlich keine Aussicht auf Gewährung einer Bundesförderung haben, zu vermeiden. Gespräche mit dem Präsidenten des Fachhochschulrates haben ergeben, daß dies innerhalb einer neunmonatigen Entscheidungsfrist gewährleistet werden kann.

Alte Fassung

§ 4. (2) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation.

§ 4. (3) Die allgemeine Hochschulreife ist in einer der drei folgenden Formen nachzuweisen:

1. durch den Besitz eines österreichischen Reifezeugnisses;
2. durch den Besitz eines anderen österreichischen Zeugnisses über die Zuerkennung der Hochschulreife;
3. durch den Besitz eines ausländischen Zeugnisses, das einem österreichischen Zeugnis gemäß Z 1 oder 2 entweder auf Grund einer internationalen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung gleichwertig ist.

Neue Fassung

§ 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation. Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines Fachhochschul-Studienganges auf Berufserfahrung auf, so darf der Zugang zu diesem Fachhochschul-Studiengang auf eine entsprechende Zielgruppe beschränkt werden."

§ 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Die allgemeine Hochschulreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Hochschulreife,
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist,
4. Urkunde über den Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung."

Alte Fassung

§ 5. (3) Der erfolgreiche Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges berechtigt zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium an einer Universität. Die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien und die erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden vom Fachhochschulrat im Einvernehmen mit der (den) Gesamtstudienkommission(en) der betreffenden Studienrichtung(en) durch Verordnung festgelegt. Wird eine solche Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Einlangen des Antrags auf Anerkennung des betreffenden Studienganges erlassen, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Die ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen haben sich an den fachspezifischen Anforderungen der Dissertation zu orientieren.

Neue Fassung

§ 4 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Fachhochschulrat darf die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse, die weder durch internationale Vereinbarung noch durch Nostrifizierung einem österreichischen Reifezeugnis gleichwertig sind, überprüfen."

§ 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Der erfolgreiche Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges berechtigt zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium an einer Universität. Die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien und die erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden vom Fachhochschulrat im Einvernehmen mit der (den) Gesamtstudienkommission(en) der betreffenden Studienrichtung(en) durch Verordnung festgelegt. Wird eine solche Verordnung nicht innerhalb eines Jahres ab Anerkennung des betreffenden Fachhochschul-Studienganges erlassen, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Die ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen haben sich an den fachspezifischen Anforderungen der Dissertation zu orientieren."

Neue Fassung

§ 5 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei Zulassung auf Grund eines ausländischen Fachhochschulabschlusses hat der Fachhochschulrat festzustellen, ob dieser einem fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studiengang nach Dauer, Gliederung und wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig ist."

§ 5 Abs. 5 lautet:

"(5) Ein Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades setzt den Nachweis voraus, daß die Nostrifizierung zwingend und konkret für die Berufsausübung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist."

§ 6 Abs. 2 Z 3 lautet:

"3. die Abgabe eines Gutachtens darüber, ob der Abschluß eines ausländischen Fachhochschulstudiums einem fachlich einschlägigen inländischen Fachhochschul-Studiengang nach Dauer, Gliederung und wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig ist."

§ 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen haben das Recht, das Bundeswappen zu führen."

Alte Fassung

§ 16. (2) Dem Fachhochschulkollegium gehören mindestens acht Vertreter des Lehrkörpers sowie Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an. Mindestens vier der mit der Entwicklung jedes Fachhochschul-Studienganges beauftragten Personen haben dem Fachhochschulkollegium für mindestens drei Jahre anzugehören. Die übrigen Vertreter des Lehrkörpers werden von diesem gewählt. Die Zahl der Vertreter der Studierenden hat mindestens ein Viertel der Zahl der Mitglieder des Fachhochschulkollegiums zu betragen; sie werden von den Studierenden der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge gewählt.

§ 17. (1) Auf das Verfahren zur Anerkennung von und zum Entzug der Berechtigung zur Führung von Fachhochschul-Studiengängen durch den Fachhochschulrat sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, und das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, beide in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Neue Fassung

§ 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Dem Fachhochschulkollegium gehören die Leiter der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, mindestens acht Vertreter des Lehrkörpers sowie Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an. Die Vertreter des Lehrkörpers werden von diesem gewählt. Die Zahl der Vertreter der Studierenden hat mindestens ein Viertel der Zahl der Mitglieder des Fachhochschulkollegiums zu betragen; sie werden von den Studierenden der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge gewählt."

§ 17 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf das Verfahren zur Anerkennung von und zum Entzug der Berechtigung zur Führung von Fachhochschul-Studiengängen durch den Fachhochschulrat sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, und das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, beide in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Für das Verfahren zur Anerkennung, zur Verlängerung der Anerkennung sowie zum Widerruf der Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen beträgt die Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG neun Monate."